

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1295/62-1985

Eisenstadt, am 27. 8. 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (9. Novelle zum BSVG);
Begutachtungsverfahren.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 20.791/2-1b/85

GESETZENTWURF
53 -GE/9 85
Datum: - 5. SEP. 1985
Verleitet: 9.9.85 Krenz

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

H. Hayek

Stubenring 1
1010 Wien

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum BSVG), grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Lediglich bezüglich der im § 38 BSVG vorgesehenen Neuregelung der Betriebsnachfolgehafung darf der zur identen Regelung des § 67 Abs. 4 bis 11 ASVG gemachte Einwand wiederholt werden, daß diese wenig praxisgerecht erscheint und zu verstärktem Verwaltungsaufwand sowie zur längeren Verfahrensdauer führen wird. Der Haftungsübergang auf einen Angehörigen des Betriebsvorgängers dürfte nicht verfassungskonform sein. Die Verlegung der Beweislast auf diesen Personenkreis würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Versicherungsträger herbeiführen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 27. 8. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller